

Satzung

des Vereins „Lindenberger Volkstheater e. V.“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Lindenberger Volkstheater e. V.“ und hat seinen Sitz in Lindenberg i. Allgäu. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Theaterarbeit im Bereich des Laienschauspiels, sowohl Erwachsenen- als auch Kinder- und Jugendtheater.

Das „Lindenberger Volkstheater e. V.“ hat sich die Aufgabe gestellt, das Amateurtheater in seiner vielseitigen Form als Volksbühnen und Heimatspiel, besonders im Hinblick auf die Erhaltung der volkstümlichen Literatur sowie des Theaters für alle Schichten des Volkes zu fördern. Den am Laienspiel interessierten Menschen gibt der Verein Gelegenheit zu persönlicher Bildung im Sprechen, Vortragen, Auftreten und/oder den mit der Bühnengestaltung zusammenhängenden Tätigkeiten. Das „Lindenberger Volkstheater e.V.“ verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 a Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 b Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 2 c Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht, kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch ein Mitglied des Vorstands erworben. Das Mitglied erhält einen Vereinsausweis und die Vereinsatzung.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der ~~Generalversammlung~~ **Mitgliederversammlung** auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, **Streichung von der Mitgliederliste oder Tod (bzw. Auflösung im Falle einer juristischen Person)**. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Beiträge ~~und Leistungen~~ sind für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.

Der Ausschluss wird durch eine förmliche Erklärung des Vereinsausschusses verfügt. ~~Dem betroffenen Mitglied ist die Absicht vorher schriftlich mitzuteilen und ihm binnen vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.~~ Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat **oder bei Verletzung satzungsgemäßer Pflichten**. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ämter.

Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung des Ausschlusses nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss nicht von einem staatlichen Gericht angefochten werden.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung länger als zwei Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, ~~an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.~~ **an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort ein Stimmrecht.** Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung, der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und der pünktlichen Abführung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe **und Fälligkeit** ~~von der ordentlichen Generalversammlung~~ **durch den Vorstand mittels Beitragsordnung** festgelegt wird. ~~Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.~~

§ 7 Organe des Vereins

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| 1. Die Vorstandschaft | NEU |
| 2. Der Vorstand | 1. Der Vorstand |
| 3. Der Vereinsauschuß | 2. Der Vereinsausschuss |
| 4. Der Spelausschuß | 3. Die Mitgliederversammlung |
| 5. Die Generalversammlung | |

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ~~Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.~~

§ 8 Vorstandschaft und Der Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus fünf Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Spielleiter.

Für alle Mitglieder ~~des Vereinsausschusses~~ beträgt die Amtszeit 4 (vier) Jahre, wobei die Wiederwahl für den 2. Vorsitzenden mit mindestens 2 Beisitzern zeitversetzt um 2 (zwei) Jahre stattzufinden hat. Alle Mitglieder ~~des Vereinsausschusses~~ werden von der Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen gewählt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier

Sie vertreten den Verein gerichtlich und ~~außergerichtlich~~. ~~außerordentlich~~. Beide sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden darf. ~~Die Vorstandsmitglieder sind je einzelvertretungsberechtigt.~~

Im Innenverhältnis des Vereins können durch den Vorstand in Form von Nebenordnungen (wie z. B. Geschäfts-, Finanz- oder Beitragsordnung) weiterführende Regelungen beschlossen werden.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. ~~Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat nur in geheimer Wahl stattzufinden.~~ Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat nur in geheimer Wahl stattzufinden. Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen gewählt. Die Amtszeit eines Mitglieds ~~der Vorstandschaft des Vorstands~~ endet jeweils mit der Neuwahl, ebenso mit einer etwaigen Abwahl oder mit der Amtsniederlegung durch das betreffende Vorstandsmitglied.

Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche verbleibende Amtszeit bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist in der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 (drei) Jahren Amtszeit gewählt. Dabei ist Ausgangspunkt eine Neuwahl im Kalenderjahr 2023 aller Vorstandsmitglieder und anschließend im wiederkehrenden Turnus von 3 Jahren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus mindestens ~~8~~ 5 (fünf) Mitgliedern:

1. ~~Die Vorstandschaft~~ Dem Vorstand gem. § 8 (3 Mitglieder)
2. Dem Schriftführer
3. Mindestens einem Beisitzer, ~~von denen einer für den Bühnenaufbau zuständig sein muss.~~

~~Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder des Ausschusses.~~

Die Aufgaben des Schriftführers und des/der Beisitzer(s) liegen in der Beratung und Unterstützung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

~~Aufgabe des Ausschusses Vereinsausschusses ist es, die Vorstandschaft den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Annahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Sitzungen des Ausschusses Vereinsausschusses werden~~ wird durch den ersten Vorsitzenden bzw. ~~in dessen Verhinderungsfall seinen Stellvertreter~~ den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Für alle Mitglieder des Vereinsausschusses beträgt die Amtszeit 3 (drei) Jahre. Schriftführer und Beisitzer werden im Turnus von 3 Jahren, beginnend im Kalenderjahr 2023 durch den Vorstand (§ 8) mit einfacher Mehrheit gewählt, sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Generalversammlung- Die Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder dem Gesetz nach ergeben.

~~Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:~~

Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch E-Mail an die zuletzt vom Mitglied im Aufnahmeantrag oder elektronisch über mitglieder-volkstheater@web.de mitgeteilte E-Mail-Adresse sowie über eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.lindenberger-volkstheater.de) einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage ab Versendung bzw. Veröffentlichung der Einladung. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins als erfolgt.

1. ~~Entgegennahme der Berichte~~
 - a) ~~des 1. Vorsitzenden~~
 - b) ~~des Kassiers~~
 - c) ~~des Rechnungsprüfers~~
 - d) ~~des Schriftführers~~
2. ~~Entlastung der Vorstandschaft~~
3. ~~Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer~~
4. ~~Festsetzung der Mitgliedsbeiträge~~
5. ~~Ehrung verdienter Mitglieder~~
6. ~~Satzungsänderungen, Durchführungsbeschlüsse~~
7. ~~Anträge und Verschiedenes~~

~~Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.~~

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und

ungültige Stimmen bleiben bei der Zählung außer Betracht. Stimmengleichheit führt zwingend zur Neuabstimmung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (immer zwingend ein Mitglied des Vorstandes, i. d. R. der 1. Vorsitzende) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr den oder die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überprüfen die Arbeit des Vorstandes, insbesondere des Kassiers und können der Mitgliederversammlung deren Entlastung vorschlagen oder davon abraten. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

~~§ 11 Ehrenvorstand~~

~~Der Ehrenvorstand wird durch die Vorstandschaft auf Lebenszeit gewählt. Er muss zu allen Versammlungen und Sitzungen eingeladen werden und hat in allen Organen des Vereins Sitz und Stimme. In der Generalversammlung ist er berechtigt, bei strittigen Beschlüssen eine zweite, geheime Abstimmung anzuordnen. Er ist weiter berechtigt, die Durchführung der Beschlüsse zu prüfen oder zu ihrer Prüfung Revisoren einzusetzen. Bei Ehrenstreitigkeiten der Mitglieder untereinander kann er als Ehrenrat angerufen werden.~~

~~§ 12 Zweckänderung und Auflösung des Vereins~~

~~Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 bis 2 c genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.~~

~~Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Die Ladefrist hierzu muss mindesten vier Wochen betragen. Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Vereinszwecks in nicht mehr gemeinnützige Aufgaben, ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der Stadt Lindenberg i. Allgäu treuhänderisch zu übertragen mit der Auflage, es nur für den in § 2 festgelegten Zweck zu verwenden und sobald wieder ein Verein oder eine sonstige Körperschaft mit der gleichen Zweckbestimmung vorhanden ist, das Vermögen an diese zurückzuübertragen.~~

§ 12 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 13 Satzungsänderung

Nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Änderung oder Neufassung der Satzung beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Lindenberg i. Allgäu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Lindenberg, 10. Oktober 2023